

scheint es aber notwendig, daß einschlägige Zielvorgaben und gesetzliche Bestimmungen mit so langer Übergangsfrist wirksam werden, daß eine entsprechende Entwicklung und Produktionsreife von Geräten und Einrichtungen in Österreich ermöglicht wird. So können auch österreichische Arbeitsplätze gesichert werden. Bei der Festlegung von Terminen und konkreten Bestimmungen muß jedenfalls eine Abwägung zwischen den oben genannten wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen gegenüber den die Standards veranlassenden umweltpolitischen Überlegungen stattfinden.

- Betriebsanlagen, die nicht den gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen (z. B. Massentierhaltung, forsteigene Sägewerke, Einrichtungen von Gebietskörperschaften), und die geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder andere dingliche Rechte zu gefährden, sollten dem Betriebsanlagenrecht unterworfen werden.
- Ein verstärkter Beratungsdienst für Unternehmen in Umweltfragen wäre wichtig, um insbesondere Klein- und Mittelbetrieben bei der Lösung ihrer Umweltprobleme behilflich sein zu können.
- Die Schaffung eines zeitgemäßen, umfassenden Chemikaliengesetzes ist notwendig. Ein solches Gesetz sollte möglichst bald beschlossen werden.
- Auf Grund der starken internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen auf dem Chemikaliensektor ist eine größtmögliche Harmonisierung der österreichischen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet mit denen des EG-Raumes dringend erforderlich. Ein Abkoppeln könnte zu Störungen bei der Belieferung des österreichischen Marktes führen. So könnte z. B. durch die Übernahme der Altstoffliste des EG-Raumes Zeit- und Arbeitsaufwand eingespart werden.
- Betriebliche Weiterbildung zur Förderung des Umweltbewußtseins ist zu begrüßen.

2.3.2. Land- und Forstwirtschaft (siehe auch 2.2.1. und 2.2.6.)

- Wo notwendig, sind ökologisch orientierte beziehungsweise „biologische“ Produktionsmethoden, insbesondere in den Nahbereichen der geschützten Biotope, aktiv zu fördern. Dadurch können

Übernutzungsfolgen oder Auswirkungen von Kontaminationen (z. B. des Grundwassers) vermindert oder vermieden werden. Die Förderung der oben genannten Verfahren sollte sich auch auf die wissenschaftliche Forschung und Weiterbildung sowie auf ein ausgedehntes Kontrollwesen erstrecken.

- Es ist sicherzustellen, daß in Österreich die jeweils modernsten und dem jüngsten Stand der Umweltverträglichkeit entsprechenden Pflanzenschutzmittel auf dem Markt sind und angewendet werden können. Ausländische Untersuchungsergebnisse mit entsprechenden Standards sollten ohne administrative Verzögerungen für den österreichischen Bedarf anerkannt werden.
- Bei der Bewilligung von Rodungen ist besondere Sorgfalt zwecks Gewährleistung des Wasser-, Luft- und Bodenschutzes anzuwenden.
- Der Ausbau der Weiterbildung und Beratung zur Förderung verstärkt ökologisch orientierter Produktionsweisen ist zu begrüßen.

2.3.3. *Fremdenverkehr*

- Die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes (Luft, Wasser, Kleinklima) sind zu erhalten bzw. zu verbessern, nicht zuletzt deshalb, um die Fremdenverkehrsattraktivität der Waldgebiete und ganzer Regionen auf lange Sicht zu gewährleisten.
- In Hoffungsgebieten für einen „neuen Tourismus“ ist die Erholungslandschaft mit geringem Kapitaleinsatz, kleiner Infrastruktur, und geringer Landschaftsbelastung zu erschließen.
- Bei der weiteren touristischen Erschließung in geschlossenen Siedlungszentren ist für ausreichende Frei- und Erholungsflächen vorzusorgen.
- In den hochentwickelten Fremdenverkehrsregionen sollte keine Förderung des Kapazitätenausbaues erfolgen. In diesen Regionen sollte sich die Förderung auf qualitätsverbessernde Investitionen beschränken, da in mehreren Tourismuszentren bereits erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu beobachten sind.
- Altstadterneuerungen und Ortsbildpflege sind an die Erfordernisse zur Wahrung des Landschafts- und Stadtbildes anzupassen.
- Verkehrsfreie Zonen sind zu schaffen. Maßnahmen zur Verringerung des Durchzugsverkehrs (Ortsumfahrungen) und der Bau von Rad- und Fußwegen, sind vorzunehmen.